

# Informationen zur Erstattung einer Strafanzeige

In einer Strafanzeige wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz sollte genau beschrieben werden, aus welchen Beobachtungen und Indizien der Anzeigerstatter auf das Vorliegen erheblicher Schmerzen, Leiden oder Ängste eines Tieres schließt (Körperhaltung, Bewegungen, Lautäußerungen etc.). Nicht zwingend, aber wertvoll ist es, die eigenen Wahrnehmungen fotografisch oder auf Video festzuhalten sowie die Namen allfälliger weiterer Zeugen in Erfahrung zu bringen und mit der Anzeige einzureichen. Je umfassender und genauer die Ereignisse und Beobachtungen bereits in der Strafanzeige beschrieben werden, desto leichter gestaltet sich die anschließende Arbeit der Untersuchungsbehörden. Nach Möglichkeit sollten etwa folgende Punkte festgehalten werden:

1. Name und Adresse des Anzeigenden, also des Anzeigerstatters;
2. Name und Adresse des Täters (bzw. der Täter), wenn möglich verbunden mit dem Hinweis, ob es sich dabei um einen Jugendlichen oder Erwachsenen sowie um den Eigentümer oder Halter des betroffenen Tieres handelt; Vermerkt werden können im Hinblick auf einen unbekanntem Täter auch Auffälligkeiten, wie Aussehen oder Bekleidung;
3. Adresse und genaue Lokalisation des Tatorts (bspw. Beschreibung und Aufnahmen von Gebäuden, Weideflächen etc.);
4. Datum, genaue Uhrzeit bzw. Zeitraum der Tat;
5. Schilderung des Sachverhalts; hierzu gehören etwa:
  - möglichst genaue, unverwechselbare Beschreibung des Tieres bzw. der Tiere bezüglich Art, Anzahl, Alter, Geschlecht und besonderer Merkmale (Ohrmarkierungen, Tätowierungsnummern, auffallende Fellzeichnung etc.);
  - konkrete Schilderung des Tathergangs und möglicher -werkzeuge (bspw. Größe und Beschaffenheit eines Schlagstockes oder Messers), Klimabedingungen (Temperatur, Regen);
  - Folgen für das Tier: beobachtete Verletzungen, Schmerzen, Leiden und Ängste (diese sind teilweise art-, rasse-, alters- und geschlechtsspezifisch, weshalb eine möglichst genaue Schilderung der Reaktion und des Verhaltens des Tieres erforderlich ist), Lautäußerungen (Schreie, Stöhnen, Zähneknirschen etc.), abnorme Haltungen, Lahmheit, Unruhe, Beißen oder Lecken bestimmter Körperstellen, Aggression, Absonderung von der Gruppe, Beben der Nasenflügel und/oder Rüsselscheibe, Gewichtsabnahme, struppiges Fell, Erweiterung der Pupillen, Schwitzen, Erbrechen, häufiges Kot- und Harnabsetzen, Erhöhung der Atem- und Herzfrequenzen, Tod des Tieres etc.;
6. Benennung weiterer Zeugen mit Name und Adresse;
7. Nennung und Beilage von Beweismaterial (Fotos, Video- oder Tonbandaufnahmen, Zeitungsberichte), das genau zu kennzeichnen und zu datieren ist;
8. erforderlichenfalls Veranlassung der Sicherstellung des Tierkörpers durch Polizei oder Veterinärbehörde;
9. Datum und Unterschrift.

Die Strafanzeige kann grundsätzlich bis vor Ablauf der Verjährung des betreffenden Tierschutzdelikts eingereicht werden. Insbesondere aus Gründen der einfacheren Beweisbarkeit empfiehlt sich jedoch eine möglichst unverzügliche Einreichung. Ist das eigene Tier von einer Straftat betroffen, ist zwingend die gleichzeitige Einreichung eines Strafantrages (Strafanzeige und Strafantrag) wegen Sachbeschädigung bzw. der Tötung oder Verletzung eines Tieres nach § 303 StGB erforderlich. Ansonsten sind die einschlägigen Paragraphen der Tierquälerei und Tiertötung die §§ 17/18 des Tierschutzgesetzes.

Die Strafanzeige/der Strafantrag sollte immer schriftlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft (je nach Tatort) eingereicht werden. Eine zusätzliche Einschaltung des zuständigen Veterinäramts oder der örtlichen Polizeibehörde ist darüber hinaus empfehlenswert.